

HINWEISE ZU PUBLIZITÄTSMÄSSIGEN VORSCHRIFTEN FÜR PROJEKTTILNEHMER

Projektteilnehmende haben die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über das jeweilige Projekt sowie über die Unterstützung aus dem INTERREG Programm Bayern-Österreich 2021-2027 zu informieren. Grundsätzlich ist dabei **für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**, mit denen die Projektteilnehmenden an die Öffentlichkeit treten, das **Programmlogo anzuwenden**:

Interreg
Bayern-Österreich



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Das Programmlogo steht in den Formaten JPG und EPS zum Download auf der Programm-Homepage zur Verfügung.

FOLGENDE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN WERDEN ZUSÄTZLICH SPEZIFIZIERT:

a) **Bestehende Websites/social-media Seiten**

Existiert eine Website bzw. social-media Seite des Projektteilnehmers, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Projekts veröffentlicht, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht. Es muss auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das INTERREG-Programm hervorgehoben werden.

b) **Dokumente und Werbeartikel für Projektbeteiligte und die Öffentlichkeit**

Alle, die an einem Projekt beteiligt sind, müssen vom Projektteilnehmer über die Finanzierung aus dem Programm unterrichtet werden. Alle Unterlagen und Werbeartikel (bspw. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Giveaways, etc.), die sich auf die Durchführung

eines Projekts beziehen und die direkt vom Projektteilnehmer zur Veröffentlichung herausgegeben werden, müssen das Programmlogo enthalten.

c) Verwendung einer gut sichtbaren Tafel/Schild auf Dauer

Während der Durchführung eines aus dem INTERREG Programm Bayern-Österreich 2021-2027 unterstützten Projekts, mit dem Ausrüstungsgegenstände bzw. investive Maßnahmen finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung (aus EFRE-Mitteln und weiteren öffentlichen Förderungen) des Projekts insgesamt mehr als € 100.000,- beträgt, bringt jeder Projektteilnehmer, bei dem Ausrüstungsgegenstände bzw. investive Maßnahmen finanziert werden, an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild oder eine Tafel für die Dauer von 5 Jahren nach Projektende an.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projekts. Sie müssen den Anforderungen unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 50 und Anhang IX der Dachverordnung (EU) 2021/1060 entsprechen.

d) Plakat (Mindestgröße A3)

Für Projekte, die nicht unter c) fallen, wird ein Plakat (Mindestgröße A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch das INTERREG Programm Bayern-Österreich 2021-2027 hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle – etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes – angebracht.

e) entsprechende Kommunikationsveranstaltung organisieren

Handelt es sich bei den geförderten Vorhaben um strategisch relevante Projekte* oder um Projekte mit Gesamtkosten von mehr als 5.000.000 € so muss, je nach Bedarf, eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme durchgeführt werden – dies hat in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission zu erfolgen.

*Jedes Projekt hat grundsätzlich der Programmstrategie INTERREG Bayern-Österreich 2021-2027 zu entsprechen. „Vorhaben von strategischer Bedeutung“ beziehen sich hier auf die Euregio-Strategien (SZ6) sowie auf die Strategien der Border Obstacle Projekte (SZ7) und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele im Programmraum.

Allgemein

Will der Projektpartner zusätzlich zum Programmlogo (z. B. auf der Titelseite einer Broschüre, Website, ...) weitere Logos anbringen, so ist darauf zu achten, dass das Programmlogo zumindest die Größe der anderen Logos aufweist.